

dächtig ist, ein Verbrechen begangen zu haben, sich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Flucht oder Verdunklung der Tat entziehen wird, dann muß nach den §§ 152 ff. StPO verfahren werden. In solchen Fällen erst die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und den Erlaß eines Haftbefehls fordern, würde den Interessen von Staat und Gesellschaft nur schaden. Das gleiche gilt für die vorläufige Festnahme zum Zwecke der einstweiligen Unterbringung (§ 152 Abs 2 StPO). Auch in diesem Falle kann und darf dann, wenn eine Person auf Grund ihres Zustands die allgemeine Sicherheit gefährdet, die Unterbringung nicht verzögert und vielleicht ein weiterer Schaden herbeigeführt werden, nur weil die Anordnung gemäß § 106 StPO und ein Unterbringungsbeehl nicht vorliegen. Aus diesem Grunde halten wir die vorläufige Festnahme nach § 152 Abs. 2 StPO auch vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens für zulässig.

## II. Die Anlässe zur Einleitung strafprozessualer Untersuchungen

Anlaß zur Einleitung einer strafprozessualen Untersuchung können gemäß § 102 StPO sein:

- a) eigene Wahrnehmungen der Untersuchungsorgane. Hierher gehören z. B. die Fälle, in denen Angehörige der Untersuchungsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes, z. B. bei Kontrollen oder Streifengängen, entweder jemand auf frischer Tat betreffen oder Feststellungen machen, die auf eine strafbare Handlung hin weisen;
- b) Aufträge des Staatsanwalts. Diese können z. B. auf Wahrnehmungen bei der Ausübung der allgemeinen Aufsicht, auf Veröffentlichungen in der Presse, auf Wahrnehmungen bei der Bearbeitung bereits anhängiger Verfahren oder auf beim Staatsanwalt erstatteten Anzeigen beruhen;
- c) Mitteilungen oder Anzeigen von staatlichen Organen. Hierher gehören beispielsweise Anzeigen über festgestellte Verfehlungen, über Fehlbeträge, Materialfehler oder andere Feststellungen, die eine strafbare Handlung vermuten lassen;
- d) Mitteilungen oder Anzeigen von Bürgern;
- e) Selbstbezeichnungen.

In den meisten Fällen erhalten die Organe der Strafrechtspflege von einer Straftat oder dem Verdacht einer solchen durch eine Strafanzeige Kenntnis. Sie kann mündlich oder schriftlich beim Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen erstattet werden. Über die mündliche